

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (1) BauGB

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr.1 BauGB

> Im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist nach der Art der baulichen Nutzung das Eingeschränktes Gewerbegebiet (GEE) im Sinne vom § 8 BauNVO festgesetzt

Nutzungeinschränkung § 1 (5 und 9) BauNVO

Im Eingeschränkten Gewerbegebiet (GEE) sind nicht zulässig:

Vergnügungsstätten

- zentrenrelevanter Einzelhandel.

Zulässiger nicht zentrenrelevanter Einzelhandel ist: - Autozubehör, -teile, -reifen

- Badeeinrichtungen, Installationsmaterial und Sanitärerzeugnisse

 Campingartikel - Baumarktartikel, Bauelemente, Baustoffe und Eisenwaren

- Brennstoffe, Holz- und Holzmaterialien, Kohle und Mineralölerzeugnisse

- Farben, Lacke, Tapeten, Teppiche und Bodenbeläge

- Gartenartikel, Gartenbedarf und Pflanzen Getränkefachmärkte

- Möbel und Küchen - Sportgeräte (Autotransportware)

Maß der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Baumassenzahl (BMZ) von 8,0 gemäß § 17 (1) BauNVO als Höchstmaß

1.4 Bauweise

§ 9 (1) Nr. 1 BauGB

In der abweichenden Bauweise (a) gemäß § 22 Abs.4 BauNVO sind Gebäude bis zu einer Länge von 110.00m zulässig. Die Grenzabstände sind einzuhalten.

Geländeoberkante § 9 (3) BauGB

Festgelegte Geländeoberkante ist die Oberkante der angrenzenden Straße (Gradientenhöhe), gemessen in der Grundstücksmitte. Bei mehreren angrenzenden Verkehrsflächen gilt die höher liegen-

Höhe baulicher Anlagen § 9 (2) BauGB und § 16 (2) Nr. 4 BauNVO

Das Höchstmaß der Firsthöhe (FH) ist mit 64,00m festgesetzt.

Die Höhenlage der baulichen Anlagen wird gemessen von Geländeoberkante (siehe Ziffer 1.5).

Führung von Versorgungsanlagen § 9 (1) Nr. 13 BauGB

> Alle Versorgungsleitungen (wie z. B. Telekommunikationsleitungen + Elektroleitungen bis einschließlich 20 kV- Leitungen usw.) sind unterirdisch zu verlegen.

Flächenversiegelung/ Versickerung von Niederschlagswasser

§ 9 (1) Nr. 14 BauGB In dem Gewerbegebiet ist ein Versiegelungsanteil von maximal 70% zulässig.

Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

Auf den gekennzeichneten Flächen sind die bereits vorhandenen Bepflanzungen zu erhalten und gegebenenfalls durch Neupflanzungen mit einheimischen und standortgerechten Gehölzen der unter Ziffer 1.10 aufgeführten Artenliste zu ergänzen. Die Bepflanzungen sind dauerhaft zu unterhalten.

Bei der Gestaltung und Bepflanzung der Flächen nach Ziffer 1.9 sind vorrangig einheimische und standortgerechte Gehölze zu verwenden, z. B.

Bäume: STU 12/14 cm		Sträucher: H 80/100 cm	
Feldahorn	Acer campestre	Kornelkirsche	Cornus mas
Spitzahorn	Acer platanoides	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Bergahorn	Acer pseudoplatanus	Haselnuß	Corylus avellana
Hainbuche	Carpinus betulus	Pfaffenhütchen	Euonymus europa
*Säulenhainbuche	Carpinus betulus `Fastigiata`	Liguster	Ligustrum vulgare
Winterlinde	Tilia corda	Heckenkirsche	Lonicera xylosteu
Stieleiche	Quercus robur	Hundsrose	Rosa canina
*Säuleneiche	Quercus robur `Fastigiata`	Salweide	Salix caprea
Eberesche	Sorbus aucuparia	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Traubeneiche	Quercus petraea	Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
		Schlehe	Prunus spinosa

* Empfehlung für Straßenbäume mind. STU 20/25 cm

Erhaltung von Bäumen

§ 9 (1) Nr. 25b BauGB

Laubbäume mit einem Stammumfang von mehr als 60 cm, Nadelbäume mit einem Stammumfang von mehr als 90 cm gemessen in 1 m Höhe, sind zu erhalten. Sollte die Erhaltung unzumutbar sein, so sind dafür mindestens 2 Ersatzpflanzungen aus der Baum-

§ 9 (1) Nr. 4 BauGB

Stellplätze sind auf den dafür gekennzeichneten Flächen und innerhalb der überbaubaren Fläche zu-

BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN § 9 (4) BauGB in Verb. mit § 81 HBO

artenliste in Ziffer 1.10 vorzunehmen.

Dachgestaltung

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die undurchsichtigen Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 10°, ab einer Größe von 10m², flächendeckend extensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss eine Mindeststärke von 8cm aufweisen. Ausnahmsweise sind auf bis zu 50% der Grundfläche andere Materialien zulässig, wenn dies für die Nutzung erneuerbarer Ressourcen (Sonnenlicht, Umgebungstemperatur ect.) erforderlich ist.

Einfriedungen

Einfriedungen sind als transparente Zäune aus Metall oder Holz bis zu einer max. Höhe von 2,0 m

Werbeanlagen

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind unzulässig. Es wird eine max. zulässige Höhe von 6,00 m festgesetzt.

HINWEISE

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten Bodenkontaminationen und sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, von denen eine Gefährdung für Mensch und Umwelt ausgehen kann, ist umgehend das Regierungspräsidium Darmstadt, Arbeitsschutz und Umwelt, Frankfurt oder der Fachbereich Bauaufsicht, Denkmal- und Umweltschutz der Stadt Hanau, Abt. Technischer Umweltschutz zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist

Das Plangebiet liegt in einem Bereich eines größeren Gräberfeldes unbekannter Ausdehnung der Urnenfeldkultur (1200-750 v. Chr.). Daher müssen vor jeglichen Erdarbeiten die Denkmalschutzbehörden beteiligt werden.

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Licht sind helle, weit reichende künstliche Lichtquellen (z. B. Sky-Baemer), Flacker- und Laserlicht, der Einsatz von Blitzlichtstroboskopen und Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht unzulässig. Beleuchtungskörper sollten ein insektenfreundliches UV-Armes Lichtspektrum ausstrahlen. Lampen sollten nicht direkt vor stark reflektierenden Fassaden und vor Fenstern schützenswerter Daueraufenthaltsräume nach DIN 4109 an-

RECHTSGRUNDLAGEN

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom
- 21.12.2006 (BGBI. I S. 3316) §§ 1 bis 23 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990, BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466).
- §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58).
- Hessische Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002, (GVBI. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2005 (GVBI. I S. 662). Hessische Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBI. S. 11) in der Fassung vom 01.04.2005 (GVBI. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBI. S. 674, 686).

VERFAHRENSVERMERKE

Die Darstellungen der Grenzen und die Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters mit Stand vom 20.06.2008 überein.

gez. Gutberlet

Vermessungsdirektor

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 18.08.2008 gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 "Gewerbegebiet Alter Rückinger Weg" nach § 13 a BauGB beschlossen. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 23.08.2008.

2. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauG erfolgte in der Zeit vom 01.09.2008. bis einschließlich 15.09.2008. Die Auslegung des Bebauungsplanentwurfes einschließlich Begründung erfolgte in der Zeit vom 19.11.2008. bis einschließlich

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.11.2008 ortsüblich bekannt gemacht mit dem Hinweis, dass Äußerungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB erfolgte in der Zeit vom 19.11.2008. bis einschließlich 19.12.2008.

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 08.06.2009 den Bebauungsplan Nr. 108 "Gewerbegebiet Alter Rückinger Weg" gem. § 5 der Gemeindeordnung und gem. § 10 BauGB als SATZUNG beschlossen. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau hat am 08.06.2009 die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen zum Be-

bauungsplan Nr. 108 "Gewerbegebiet Alter Rückinger Weg" gem. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung als Satzung beschlossen.

gez. Weicker Baudirektor

Die ordnungsgemäße Durchführung der oben genannten Verfahrensschritte wird hiermit bestätigt.

gez. Kaminsky

Oberbürgermeister

Oberbürgermeister am: 22.07.2009

gez. Kaminsky

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden ortsüblich bekannt gemacht am: 04.09.2009 und werden damit rechtkräftig.

gez. Weicker

Dieser Bebauungsplan wurde im Auftrag der Stadt Hanau durch die Planungsgruppe Thomas Egel erarbeitet.

Langenselbold, den 17.03.2009

Hanau, den 10.06.2009

Hanau, den .16.06.2009

Hanau, den 18.06.2009

Hanau, den 22.07.2009

Ausgefertigt

. Ausfertigung

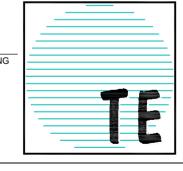
Bebauungsplan Nr. 108 (gemäß § 13a BauGB) und örtliche Bauvorschriften

"Gewerbegebiet Alter Rückinger Weg"

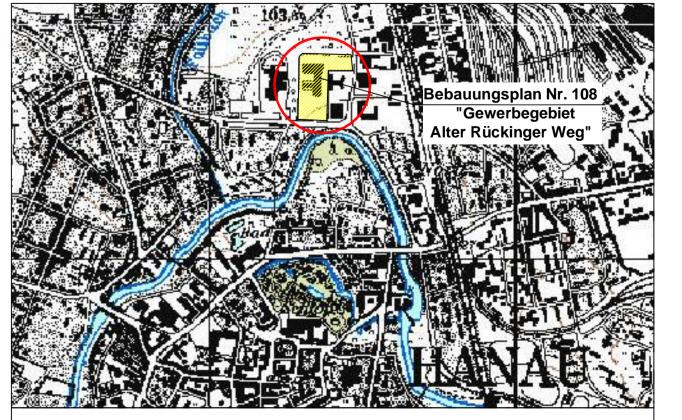
Stadt Hanau Stadtteil Hanau

PLANUNGSGRUPPE THOMAS EGEL ARCHITEKTURBÜRO FÜR STÄDTEBAU UND LANDSCHAFTSPLANUNG

CARL-FRIEDRICH-BENZ-STRASSE 10 63505 LANGENSELBOLD PHONE 0 61 84 / 93 43 77 FAX 0 61 84 / 93 43 78 e-Mail: Planungsgruppe-EGEL@t-online.de www.Planungsgruppe-EGEL.de



		Entwickelt	Egel	ı
Projekt Nr.	Verfahrensstand	Bearbeitet	Egentenmeier	ı
8034 - 00	Satzung	Geprüft	Egel	ı
		Fertiggestellt	17.03.2009	1



Ubersichtskarte